



Informationsnummer: INFO 008/14

Flächennutzungsplan Kleinmachnow,
hier: Information und Diskussion
über Anpassungs- und Änderungsbedarf
bei der vorbereitenden Bauleitplanung

- öffentlich -

Bauausschuss

01.09.2014

Anlagen

Flächennutzungsplan Kleinmachnow, Anpassungs- und Änderungsbedarf Stand 01.09.2014, bestehend aus:

- 1) Tabelle
- 2) Arbeitskarte (Format DIN A 3), Zeichenerklärung (Format DIN A 4)

Flächennutzungsplan Kleinmachnow, wirksame Fassung:

- 3) FNP in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. Juli 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 12/2014 v. 31.07.2014)

Kleinmachnow, den 27.08.2014

Bürgermeister

Fachbereichsleiter(in)

Erläuterungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist der *vorbereitende* Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen dar, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt.

Gegenüber dem Bürger entwickelt der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind keine Rechtsansprüche, wie etwa Baugenehmigungen für ein bestimmtes Grundstück, herzuleiten.

Öffentliche Planungsträger, die an der Bauleitplanung der Gemeinde beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem FNP insoweit anzupassen, als sie diesem Plan im Rahmen der entsprechenden Verfahren nicht widersprochen haben (§ 7 Baugesetzbuch).

Die Bebauungspläne – *verbindliche* Bauleitpläne der Gemeinde - müssen aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist ständig aktuell zu halten. Veränderte Planungsziele und Rahmenbedingungen erfordern deshalb eine regelmäßige Aktualisierung.

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow ist gegenwärtig wirksam in der Fassung der Neubeschließung vom 31. Juli 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 12/2014 v. 31.07.2014). Eine Kopie dieses Planstandes ist als **Anlage 3** beigelegt.

Erstmals in Kraft trat der FNP am 5. Januar 2000. Über die in den zurückliegenden Jahren bereits abgeschlossenen FNP-Änderungen hinaus besteht weiterer, z.T. grundsätzlicher Anpassungs- und Änderungsbedarf. Hierüber wird in **Anlage 1** (Tabelle) und **Anlage 2** (Arbeitskarte, Zeichenerklärung) informiert.

Vorstellbar ist, diesem Überarbeitungsbedarf im Rahmen eines zusammenfassenden Verfahrens zu entsprechen. Der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen soll bis Jahresende ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Beratung vorgelegt werden, um ein entsprechendes Bauleitplan-Verfahren einleiten zu können.